

**Erhöhung der staatlichen Biersteuer und
Zufamerierung der Landesbieraufgabe.**

Ein amtlicher Kommentar.

Heute wird die voranstehende kaiserliche Verordnung betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Biersteuer und Ueberweisungen aus dem Ertrage der Biersteuer an die Landesfonds verlautbart werden.

Durch diese kaiserliche Verordnung wird ein schon im Jahre 1897 aufgetauchter und dann in zwei unerledigt gebliebenen Regierungsvorlagen aus den Jahren 1909 und 1911 wieder aufgenommenen Plan verwirklicht: Die bisherige Parallelbesteuerung des Bieres durch Staat und Länder wird beseitigt und die Landesbieraufgaben werden durch Ueberweisungen aus der zu diesem Zwecke erhöhten Staatssteuer ersetzt.

Die Landesbieraufgaben, die zunächst in einzelnen Ländern mit ganz geringfügigen Sätzen, seit 1903 in den meisten Ländern mit einem Aufgabensatz von 1 K. 70 S. pro Hektoliter Bier, eingeführt wurden, waren — wie die in die Landesgesetze aufgenommenen „Zufamerierungsklauseln“, die ihre Aufhebung im Falle der Gewährung von Ueberweisungen aus der staatlichen Biersteuer in Aussicht nehmen, beweisen — nur als vorübergehende Maßnahmen gedacht. Zwar mußte die Regierung infolge der Finanznot der Länder im Jahre 1909 einer Erhöhung der Landesbieraufgaben auf 4 Kronen pro Hektoliter zustimmen, da die Vorlage des Finanzministers Ritter v. Biliński wegen Erfalles der Landesbieraufgaben durch Ueberweisungen infolge der parlamentarischen Verhältnisse ebenso wenig zur Verabschiedung gelangte als die spätere ähnliche Vorlage des Finanzministers Dr. Meyer im Jahre 1911, allein die Aufnahme der Zufamerierungsklausel auch in die neueren Gesetze und die zeitliche Befristung dieser Gesetze mit Ende 1917 zeigte, daß der Plan des Erfalles dieser Aufgabensätze durch Ueberweisungen fest im Auge behalten wurde.

Die mit dem Kriegszustande verbundene Verminderung der Biererzeugung und damit des Bierverbrauches hatte einen starken Rückgang in den Einnahmen aus den Landesbieraufgaben zur Folge; da dieser Rückgang dringende Abhilfe erheischte, mußte den Ländern zunächst neuerlich eine Erhöhung der Bieraufgaben, nämlich die Bewilligung zur Einhebung von außerordentlichen, allerdings ausdrücklich auf das Jahr 1916 eingeschränkten Kriegsaufschlägen im Höchstmaß von vier Kronen pro Hektoliter Bier neben der ordentlichen Landesbieraufgabe von normal 4 K. pro Hektoliter, bewilligt werden.

Während die Bieraufgabe von 1 K. 70 S. etwas weniger als der Hälfte der staatlichen Biersteuer entsprach, hatte die Aufgabe von 4 K. pro Hektoliter sie schon erreicht; Landesbieraufgaben von 8 K. entsprechen dagegen durchschnittlich bereits der doppelten staatlichen Steuer. Damit hat sich bis zum Ende 1917 die gegenteilige Entwicklung vollzogen wie überall im Auslande, wo die Tendenz dahin geht, die Biersteuer wie die übrigen großen Konsumsteuern dem Staate oder Reiche, kurz der weitesten Gebietskörperschaft vorzubehalten, weil die Besteuerung durch diese weiteste Körperschaft sich an die Produktion und an die Ein- und Ausfuhr über die Zollgrenze anschließen und daher in volkswirtschaftlicher und steuertechnischer Hinsicht am vollkommensten ausgestaltet werden kann. Mit dem schnellen Wachstum der Sätze der Landesbieraufgaben sind denn auch die ihnen in steuertechnischer und volkswirtschaftlicher Beziehung anhaftenden Mängel immer fühlbarer geworden. Während nämlich die Staatssteuer als Produktionssteuer den ganzen Konsum verläßt und dabei nach der Qualität des Bieres verschieden, hochwertiges Bier stärker, minderwertiges Bier schwächer, erfaßt, belasten die Landesbieraufgaben das Bier ohne Unterschied seiner Qualität nur nach der Menge, das leichte, von den breiten Volksschichten getrunkene Bier also relativ stärker, und unterliegen außerdem trotz der den Verkehr stark belastenden Kontrollmittel infolge der Notwendigkeit ihrer Einhebung erst vor dem Uebergang des Bieres in den Konsum leicht Sinterziehungen und andern Unzulänglichkeiten. Auch macht das Nebeneinanderbestehen der Staatssteuer und der Landesbieraufgaben einen komplizierten und kostspieligen Verwaltungsapparat bei den Ländern und ein doppeltes Kontrollsystem in den Brauereien, besondere Kontrollmaßnahmen bei den Wirten, Ausschankern und Verkehrsunternehmungen erforderlich, deren die Staatssteuer nicht bedarf. Endlich können die bei der Staatssteuer den kleinen Brauereibetrieben gewährten Begünstigungen, die durch die nun vorliegende kaiserliche Verordnung noch erweitert werden, bei den Landesbieraufgaben nicht zur Anwendung kommen.

Die Neuregelung, durch die ein Prinzip, das sich bei der Branntweinbesteuerung geltend bewährt hat, nunmehr auch bei der Bierbesteuerung Anwendung findet, wird in der Weise durchgeführt, daß die Staatssteuer vom 1. September 1916 an von 34 Heller pro Hektolitergrad Extrakt Bierwürze auf 1 Krone 10 Heller erhöht, die Landesbieraufgaben von dem gleichen Zeitpunkt an aufgehoben und durch Ueberweisungen ersetzt werden. Die Wahl des Steuerjahres von 1 K. 10 S. bietet auch den aus mehreren Gründen wichtigen Vorteil, daß dadurch die Bierbesteuerung in Oesterreich mit jener in Ungarn auf die gleiche Höhe gestellt wird.

Das Ausmaß der den Ländern zukommenden Ueberweisungen ist in der Weise festgesetzt, daß allen Ländern ohne Rücksicht darauf, ob ihre ordentlichen Bieraufgaben (also mit Ausschluß der außerordentlichen Aufschläge) die Höhe von 4 K. erreicht haben oder nicht, die noch dem Konsum im günstigeren der beiden letzten normalen Ertragsjahre 1913 und 1914 bei einem Aufgabensatz von 4 K. pro Hektoliter Bier entfallenden und nach oben aufgerundeten Beträge für die Zeit vom 1. September 1916 bis zum 31. Dezember 1917 überwiesen werden. Damit wird allen Ländern zugleich ein Ersatz für einen außerordentlichen Aufschlag von 4 K. pro Hektoliter Bier geboten, ohne Rücksicht darauf, ob ein solcher überhaupt oder in voller Höhe eingeführt wurde. Der außerordentliche Aufschlag hatte den Zweck, den Ausfall aus dem durch den Kriegszustand verursachten Konsumrückgang zu decken. Dieser Zweck wird durch die nunmehrige Regelung der Biersteuerüberweisungen in einer den Interessen des Staates und der autonomen Körperschaften gleich Rechnung tragenden Weise erfüllt. Der finanzielle Erfolg für den Staat wird sich in dem Moment in vollem Maße zeigen, in dem die Produktion wieder in die normalen Bahnen einlenkt. Für die Länder bietet die Reform finanziell wesentlich mehr, als worauf sie nach den in den Landesbieraufgabengesetzen enthaltenen „Zufamerierungsklauseln“ rechtlich Anspruch hätten. Besonders wertvoll hat diese Regelung für die vom Kriege unmittelbar betroffenen Länder, in denen der Bierverbrauch und damit der Ertrag der Landesbieraufgaben seit Kriegsausbruch noch stärker zurückgegangen ist als in den übrigen Ländern.

In Galizien und der Bukowina werden nach einer den früheren Regierungsvorlagen entnommenen Bestimmung die Landesbieraufgaben, die schon vor dem Kriege im Zusammenhang mit der Aufhebung der Propination von 4 auf 8 K. pro Hektoliter erhöht worden waren, in dem dieser Erhöhung entsprechenden Ausmaß von 4 K. als Sonderaufgaben aufrechterhalten; ebenso wird die Gemeindebieraufgabe in Triest, die die doppelte Funktion einer Landes- und Gemeindebieraufgabe erfüllt, nur um einen 4 K. pro Hektoliter entsprechenden Teilbetrag vermindert werden. Eine für alle Länder gleichmäßige, die Aufgabe von 4 K. pro Hektoliter Bier ersetzende Ueberweisung kann nämlich für solche aus speziellen Rücksichten erwachsene Sonderaufgaben keinen Ersatz bieten.

Die Reform stellt sich nach alledem nicht nur als eine Neuorganisation der Bierbesteuerung, sondern auch als eine Aktion zugunsten der Landesfinanzen dar.